

eumetron GmbH Software

End User License Agreement (EULA)

1. Einführung

1.1 Allgemeine Informationen

Diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (End User License Agreement, „EULA“) ist eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen „Ihnen“ (entweder eine natürliche oder juristische Person, im Folgenden als

„Lizenznehmer“ oder „Kunde“ bezeichnet) und eumetron (eumetron oder „Lizenzgeber“) (jeweils einzeln eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“) für Ihre Nutzung von eumetron Softwareprodukten. Die Vereinbarung legt alle Rechte und Pflichten sowohl für den Lizenznehmer als auch für eumetron fest und regelt Ihre Nutzung aller bereits vorhandener und zukünftiger Softwareprodukte, die von eumetron installiert oder zur Verfügung gestellt werden. Jede Änderung dieser Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und mit den hierin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen übereinstimmen. Durch die Zahlung der geltenden Lizenzgebühr(en) und durch das Herunterladen, die Installation oder die Nutzung der Software erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Vereinbarung Ihnen gegenüber gleichermaßen durchsetzbar ist wie ein schriftlicher, ausgehandelter und von Ihnen unterzeichneter Vertrag. Wenn Sie den Bedingungen dieser Vereinbarung nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt und dürfen keine eumetron Softwareprodukte herunterladen, installieren oder verwenden.

Für die Nutzung der eumetron Softwareprodukte und Leistungen muss der Lizenznehmer über Folgendes verfügen:

- (a) einen sog. gültigen Subscriptionvertrag oder
- (b) eine gültige Lizenz von eumetron.

Zusätzlich erfordern und verwenden einzelne Softwareprodukte

- a) die auf einem Subscriptionvertrag basieren und/oder
- b) mit einer serverbasierten Lizenzlösung

eine sichere Verbindung des Applikationsrechners mit der eumetron Infrastruktur und/oder den „Cloud Services“.

Ferner erfordert der Einsatz einzelner Softwareprodukte fallweise das Vorhandensein weiterer eumetron Softwareprodukte (modulares Softwarekonzept). Details hierzu sind den jeweiligen Software- Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 1 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

1.2 Lizenzgeber ist eumetron, Lizenznehmer ist der Endkunde. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für das „Softwareprodukt“, welches das spezielle Softwareprogramm und die damit verbundenen lizenzierten Softwaremodule, nachfolgenden Erweiterungen, Updates, Patches und zugehörige Dokumentation für den unternehmensinternen Betrieb, wie auch die dazugehörigen Handbücher und Softwaredokumentation, einschließt.

1.3 Wesentliche Begriffsbestimmungen, Beschreibungen und Erklärungen für unterschiedliche Freigabetypen von Softwareprodukten des Lizenzgebers.

Hauptversion / Major-Release (auslieferbares Medium) bezeichnet eine neue Version der Software- Applikation mit neuen oder geänderten Funktionalitäten. Eine neue Hauptversion kann typischer Weise einmal oder auch mehrmals pro Jahr veröffentlicht werden.

Innovations-Release / BETA Software bezeichnet eine Zwischenversion der Software-Applikation mit neuen oder geänderten Funktionalitäten. Eine neue Zwischenversion wird ein oder mehrmals zwischen zwei Major-Releases veröffentlicht:

Innovations-Releases sind nur für Kunden mit einer gültigen Softwarepflegevereinbarung erhältlich;

Für ein Innovations-Release wird kein Patch oder Service-Pack zur Verfügung gestellt;

Es ist immer nur der aktuelle Innovations-Release gültig;

Es gibt keine Rückwärtskompatibilität mit vorherigen Haupt- oder Innovations-Releases.

Service Pack / Hotfix (auslieferbares Medium) bezeichnet eine Zusammenfassung von Patches. Vorteil ist, dass damit durch die Ausführung einer einzigen Installation mehrere Fehler behoben werden. In der Regel enthält ein Service Pack alle Patches (soweit diese nicht obsolet wurden) seit der Veröffentlichung des letzten Major-Releases oder seit dem letzten, veröffentlichten Service Pack. Bei kumulativen Service Packs muss durch den Kunden nur der Neueste installiert werden, da er die vorherigen Patches enthält:

Service Packs beinhalten Fehlerbehebungen. Sie enthalten jedoch keine neuen Funktionalitäten;

Service Packs durchlaufen ein Freigabeverfahren und werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen erstellt;

Im Sinne der Gewährleistung werden für jeden Major-Release einer Software ggf. eine Reihe von Service Packs zur Verfügung gestellt;

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 2 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

Service Packs stehen allen Kunden zur Verfügung, welche die betreffende Hauptrevision verwenden dürfen, unabhängig von einem Status als Softwarepflegevereinbarung-Vertragskunde; Patch (auslieferbares Medium) bezeichnet eine Aktualisierung einer Hauptrevision, um einen oder einige wenige Fehler zu korrigieren. Patches sind kumuliert aufgebaut. Das bedeutet, dass ein neuer Patch alle Änderungen der vorhergehenden Patches enthält.

Patches werden nur dann erstellt, wenn es eine dringende Fehlerbeseitigung für einen oder mehrere Kunden gibt. Patches werden vom Software Support an die jeweils betroffenen Kunden verteilt bzw. im eumetron Portal zum Download zur Verfügung gestellt.

Ein Bug Fix bezeichnet eine Fehlerbehebung für einen speziellen Softwarefehler. Bug Fixes werden nicht separat, sondern immer in Form von Patches, Service Packs oder neuen Major-Releases ausgeliefert.

Ein Update/Upgrade wird definiert als Wechsel auf eine neue Hauptversion / Major Release.

Continuous Release bezeichnet das fortlaufende und agile Zur-Verfügung-Stellen von Fehlerkorrekturen sowie funktionalen Änderungen bzw. Erweiterungen. Es gibt dabei keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Versionierungsarten Major-Release, Innovations-Release, Service Pack und Patch.

Setup/Installer wird per Download zur Verfügung gestellt und enthält den gesamten Funktionsumfang der Hauptversion, welcher ggf. stufenweise freigeschaltet werden kann.

Freeware ist eine kostenlose Software die dauerhaft zur Nutzung überlassen wird.

Freeware mit Registrierung ist eine kostenlose Software, die durch eine Registrierung des Lizenznehmers erweiterte Funktionalitäten der Freeware beinhaltet und zeitlich befristet überlassen wird.

Trialversion ist eine zeitlich befristete, kostenlose Überlassung der Hauptversion der Software.

Softwarepflegevereinbarung ist ein zusätzlicher Vertrag zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, die unter anderem den Erhalt / die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software, deren Aktualisierung, Beratung sowie Pflege der Software inklusive Dokumentation zum Inhalt hat.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 3 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

1.4 Wesentliche Begriffsbestimmungen, Beschreibungen und Erklärungen für unterschiedliche Modelle der Zahlung für eumetron Softwareprodukte

a.) 7-Jahre Modell: Der Lizenznehmer erwirbt ein siebenjähriges eumetron Software Nutzungsrecht (Details siehe Ziffer 2.1.) des jeweiligen Major-Releases des Softwareprodukts gemäß dieser Lizenzvereinbarung durch Zahlung einer einmaligen Gebühr. Ergänzend kann der Lizenznehmer eine Softwarepflegevereinbarung abschließen, die zusätzliche Privilegien gewährt. Der Lizenzgeber erhebt eine laufende Gebühr für die Softwarepflegevereinbarung.

b.) Subscription-Modell: Der Lizenznehmer erwirbt das Recht, den jeweiligen Major-Release des Softwareprodukts gemäß dieser Lizenzvereinbarung während eines festgelegten Zeitraums, der sogenannten Subscription-Laufzeit, zu nutzen. Darüber hinaus können bestimmte Leistungen (Hotline-Support und das Recht zur Nutzung der neuesten Version) in einem Subscription-Modell enthalten sein und werden nicht in separaten Softwarepflegevereinbarungen angeboten. Der Lizenzgeber erhebt pro Subscriptionlaufzeit eine Subscriptiongebühr.

1.5 Wesentliche Begriffsbestimmungen, Beschreibungen und Erklärungen für unterschiedliche Lizenzmodelle für die Softwareprodukte des Lizenzgebers.

Concurrent Use- / Floating-Lizenzen können von mehr als einem Benutzer oder einer Instanz genutzt werden. Die Anzahl der Benutzer mit dem Recht, das lizenzierte Softwareprodukt gleichzeitig zu nutzen, wird durch die Anzahl Concurrent Use- / Floating-Lizenzen geregelt, wenn das Softwareprodukt

(a) auf einem Server installiert ist und von einem Benutzer von einem anderen Computer aus, der Teil des gleichen internen Netzwerks wie der Fileserver ist, gestartet wird, oder

(b) auf einem Computer eines Benutzers installiert ist, jedoch nur zur Nutzung zur Verfügung steht, wenn der Computer dieses Benutzers von einem Fileserver über ein internes Netzwerk Zugriff darauf erhält, oder

(c) auf einem Computer durch einen dokumentierten / kontrollierten „Lizenz-Check-out-Vorgang“ (Entleihen der Lizenz) befristet installiert ist, wodurch sichergestellt ist, dass die Anzahl der Lizenzen im Netzwerk automatisch reduziert / angepasst wird. Dies schließt die automatische Rückgabe der gewährten Lizenz nach Ablauf des Zeitraums, der im System festgelegt ist, oder eine manuelle Lizenzrückgabe zu einem früheren Zeitpunkt ein.

Concurrent Use-Lizenzen sind als (a) **werksgebundene Concurrent Use-Lizenzen** oder (b) als **globale Concurrent Use-Lizenzen** verfügbar. Für globale Concurrent Use-Lizenzen gelten höhere Gebühren als für werksgebundene Concurrent Use-Lizenzen.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 4 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

(d) Sofern die Lizenzen auf einem Server vorliegen, kann die Software on premise genutzt werden.

Single Use-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die das Recht auf die Nutzung des Softwareprodukts auf eine bestimmte Instanz, auf der das Softwareprodukt verwendet wird, und/oder auf eine bestimmte Person, welche die Software verwendet, begrenzt.

1.6 Wenn das Softwareprodukt vom Lizenzgeber als „Update“, „Upgrade“, „Patch“ oder „Subscription“ gekennzeichnet ist, muss der Lizenznehmer über die für das Update, Upgrade oder Patch vom Lizenzgeber als geeignet gekennzeichnete Softwareproduktlizenz verfügen, um das Softwareprodukt nutzen zu können. Ein Softwareprodukt, das vom Lizenzgeber als Update, Upgrade oder Patch gekennzeichnet ist, ersetzt und/oder erweitert das ursprüngliche Produkt, das als Grundlage für das Update und Upgrade diente. Der Lizenznehmer darf das jeweilige Upgrade oder Patch nur gemäß den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung nutzen. Handelt es sich beim Softwareprodukt um das Upgrade der Komponente eines Softwarepakets, das als Einzelprodukt lizenziert wurde, darf der Lizenznehmer das Softwareprodukt nur als Komponente dieses einzelnen Produktpakets nutzen und übertragen. Dem Lizenznehmer ist nicht gestattet, es für den Einsatz auf mehreren Computern aufzuteilen.

Durch einen gültigen Subscriptionvertrag ist der Lizenznehmer berechtigt, das neueste Softwareprodukt standardmäßig zu nutzen.

1.7 Das Softwareprodukt kann Codes, Objekte und anderes geistiges Eigentum enthalten, das von Lizenzgebern oder Dritter entwickelt und von diesen lizenziert und in das Softwareprodukt integriert wurde („Embedded Third Party Software“). Etwaig verwendete Embedded Third Party Software oder Open Source-Code und Open Source-Lizenzen beschränken oder beeinträchtigen die gewährten Nutzungsrechte des Lizenznehmers nicht und können jederzeit innerhalb der jeweils genutzten Software abgerufen werden. Im Einzelfall können die jeweiligen Lizenzbedingungen vom Lizenzgeber auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

1.8 Entgegenstehende oder von dieser Vereinbarung abweichende Kaufbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vereinbarungsbestandteil, auch wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen der EULA müssen schriftlich und ausdrücklich durch beide Parteien vereinbart werden.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 5 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

2. Laufzeit und Kündigung

2.1 Im 7-Jahre Modell werden diese Lizenzvereinbarung und das Nutzungsrecht mit der Zahlung der Lizenzgebühren an den Lizenzgeber rechtskräftig wirksam (Wirksamkeitsdatum).

Die Lizenzvereinbarung beginnt, mit Ausnahme zeitlich befristeter Lizenzvereinbarungen, an dem in der Auftragsbestätigung des Lizenzgebers angegebenen Tag (Wirksamkeitsdatum) oder mit dem Eintrittsdatum, das der Lizenznehmer in der Vereinbarung angegeben hat (Wirksamkeitsdatum). Sind zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung zwei Wirksamkeitsdaten vorhanden, überwiegt das vom Lizenznehmer in einer Vereinbarung in Textform angegebene Wirksamkeitsdatum. Diese Lizenzvereinbarung und mit ihr das Nutzungsrecht enden sieben (7) Jahre nach dem Wirksamkeitsdatum automatisch.

Werden nach der Zahlung der anfänglichen Lizenzgebühr weitere gleichzeitig Nutzungsberechtigte (Concurrent Users) hinzugefügt, endet die Laufzeit für deren Nutzung des Softwareprodukts mit der zuvor bestehenden, zum aktuellen Zeitpunkt geltenden Laufzeit. Falls der Lizenznehmer ein Upgrade erwirbt, läuft die Laufzeit dieser Lizenzvereinbarung auf der Grundlage weiter, die im neuen Lizenz- und Autorisierungsdokument für das Upgrade festgelegt ist.

2.2 Im Subscription-Modell beginnt diese Lizenzvereinbarung an dem in der Auftragsbestätigung des Lizenzgebers angegebenen ersten Tag der Subscriptionlaufzeit (Wirksamkeitsdatum) oder mit dem Eintrittsdatum, das der Lizenznehmer in einer Vereinbarung (in Textform) angegeben hat (Wirksamkeitsdatum). Sind zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung zwei Wirksamkeitsdaten vorhanden, überwiegt das vom Lizenznehmer in einer Vereinbarung (in Textform) angegebene Wirksamkeitsdatum. Sofern automatische Verlängerungen in dem Land, der Region, der Provinz oder dem Staat des Lizenznehmers zulässig sind, verlängert sich diese Subscription automatisch um eine weitere Subscriptionslaufzeit oder ein Jahr, je nachdem, was kürzer ist („verlängerte Subscriptionlaufzeit“), wenn der Subscriptionvertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird. Der Lizenzgeber wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Lizenznehmer über die Verlängerung zu benachrichtigen. Bei jeder Verlängerung treten die am ersten Tag der neuen Subscriptionlaufzeit gültigen Preise in Kraft. Der Lizenznehmer wird im Zuge der Benachrichtigung über die Vertragsverlängerung gegebenenfalls über mögliche Preiserhöhungen unterrichtet.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 6 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

Das Subscription-Modell wird gebührenpflichtig entweder

- a) am Wirksamkeitsdatum, wenn der Kunde keine weiteren Services zur Einrichtung, die explizit im Zusammenhang mit dem betreffenden Subscriptionprodukt stehen und die eine unabdingbare technische Voraussetzung für die Softwarenutzung durch den Lizenznehmer sind, erworben hat oder
- b) nachdem eumetron die Einrichtung des Services für den Kunden vorgenommen hat, die explizit im Zusammenhang mit dem betreffenden Subscriptionprodukt erworben wurden und die eine unabdingbare technische Voraussetzung für die Softwarenutzung durch den Lizenznehmer sind (z. B. Installation).

Nachträgliche Käufe im Rahmen eines bestehenden Subscriptionvertrages werden für die Restlaufzeit des aktuellen Subscriptionzeitraums tageweise anteilig in Rechnung gestellt.

Wenn ein neuer Subscriptionzeitraum durch eine automatische Verlängerung des Subscriptionsvertrages beginnt, wird die Gebühr für die vereinbarten Leistungen einschließlich Nachkäufen für die ursprünglich vereinbarte Dauer des neuen Subscriptionszeitraums in Rechnung gestellt.

2.3 Im Subscriptions-Modell kann diese Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer folgendermaßen gegenüber dem Lizenzgeber gekündigt werden:

- a) dreißig (30) Tage vor dem Ende des Subscriptionszeitraums, wenn zu Beginn ein Subscriptionszeitraum von einem Jahr gewählt wurde,
- b) vierzehn (14) Tage vor dem Ende des laufenden Monats, wenn zu Beginn ein Subscriptionszeitraum von einem Monat gewählt wurde, oder
- c) vierzehn (14) Tage vor dem Inkrafttreten einer angekündigten Preiserhöhung,

per Einschreiben oder E-Mail. Die Kündigung wird nach Ablauf des zu Beginn gewählten Subscriptionzeitraums, mit dem auch das Nutzungsrecht endet, oder im Falle einer Kündigung nach Ziffer 2.3.c) am Tag der Preiserhöhung, wirksam.

2.4 Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung und die entsprechenden Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Lizenznehmer eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung verletzt oder eine Verletzung dieser Lizenzvereinbarung durch Dritte stillschweigend duldet oder seine Verpflichtungen aus dieser Lizenzvereinbarung nicht erfüllt oder falls der Lizenznehmer Insolvenz anmeldet oder bei dem Lizenznehmer ein Kontrollwechsel stattfindet. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen von Ziffer 2 und sofern in dieser Lizenzvereinbarung nicht anderweitig vereinbart, endet diese Lizenzvereinbarung automatisch bei Verletzung einer seiner Bestimmungen durch den Lizenznehmer.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 7 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

2.5 Darüber hinaus endet diese Lizenzvereinbarung automatisch, sofern nicht anderweitig vereinbart (z. B. bei Concurrent Use/Floating-Lizenzen), falls der Lizenznehmer den Besitz des Softwareprodukts oder eine Kopie der Software Dritten überträgt (Ziffer 4.3 bis 4.6) oder den Computer oder das Messgerät, auf dem das Softwareprodukt installiert ist, an einen Dritten verkauft. Das Nutzungsrecht für die Vorgängerversion(en) endet mit der Installation des Updates oder Upgrades. Der Lizenznehmer ist nicht mehr zur Nutzung der Vorgängerversion(en) auf einem anderen Computersystem oder zur Bereitstellung einer oder mehrerer Vorgängerversionen zur Nutzung durch Dritte berechtigt.

2.6 Unter keinen Umständen sind bei Kündigung oder einvernehmlicher Beendigung dieses Vertrages Lizenzgebühren vollständig oder teilweise erstattungsfähig, es sei denn eumetron hat die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages zu vertreten. Der Lizenznehmer muss, die unter Ziffer 10 genannten Bedingungen für die Rückgabe und Löschung einhalten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Kopien des Softwareprodukts – als Ganzes, in Teilen oder in Verbindung mit anderer Software – bei Beendigung dieses Lizenzvertrags zu vernichten.

3. Vervielfältigungsrechte

3.1 Der Lizenznehmer darf die gelieferte Software in dem Umfang vervielfältigen, in dem die Vervielfältigung zur Nutzung der Software erforderlich ist. Erforderliche Vervielfältigungen der Software sind unter anderem die Installation des Softwareprodukts auf dem Massenspeicher des Geräts gemäß diesem Lizenzvertrag und das Laden der Software in den Hauptspeicher des Computers.

Änderungen an der Hardware können zusätzlichen Aufwand für eine anschließende Lizenzierung, Reparatur der Lizenz oder eine erneute Lizenzierung durch den Lizenznehmer und/oder Lizenzgeber erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Erweiterungen von Computerhardware-Komponenten oder den Austausch eines Computersystems als Ganzes mit/ohne Netzwerkzugriff (MAC-Adresse). Falls das Softwareprodukt vom Lizenzgeber auf andere Computerhardware übertragen wird, darf der Lizenznehmer die übertragene Software nicht länger auf dem „alten“ System nutzen.

3.2 Außerdem ist der Lizenznehmer zur Anfertigung von Kopien zur Datensicherung berechtigt. Diese Sicherungskopie des lizenzierten Softwareprodukts muss als solche gekennzeichnet sein.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 8 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

3.3 Sind aus Gründen der Datensicherheit oder -sicherung nach einem Totalausfall eine schnelle Reaktivierung des Computersystems, des Vertragsgegenstands eingeschlossen, sowie die Sicherung des gesamten Datenbestands, des installierten Softwareprodukts eingeschlossen, erforderlich, so kann der Lizenznehmer die maximal erforderliche Anzahl an Sicherungskopien erstellen. Die betreffenden Datenmedien sind angemessen zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt werden.

3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, weitere Kopien zu erstellen oder Dritte anzuweisen, weitere Kopien zu erstellen, insbesondere ist er nicht berechtigt, den Programmcode mit einem Drucker auszudrucken oder Fotokopien des Handbuchs zu erstellen.

4. Weiterverkauf und Übertragung

4.1 Ist die Software als „**NFR**“ oder „**Not for Resale**“ („Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“) oder als „**Evaluation Copy**“ („Testversion“) oder „**Free time limited trial**“ („kostenlose, zeitlich begrenzte Testversion“) gekennzeichnet, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das Softwareprodukt oder die dazugehörenden Handbücher und Softwaredokumentation für gewerbliche Zwecke zu nutzen oder einzusetzen, und er darf das Softwareprodukt anderen nicht weiterverkaufen, übertragen oder anderweitig zur Verfügung stellen, es sei denn, er hat hierfür die ausdrückliche Genehmigung des Lizenzgebers. Gewerblicher Einsatz umfasst auch die Nutzung des Softwareprodukts zur Erstellung von allgemein zugänglicher Computersoftware.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt Dritten im Rahmen von Hosting- oder Downloadoptionen zu vermieten, verleasen, verleihen oder zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Lizenzgeber hat dies ausdrücklich schriftlich angegeben oder erlaubt.

4.2 Es ist jedoch gestattet, Dritten ein Nutzungsrecht einzuräumen, wenn diese das Softwareprodukt nach Maßgabe des Lizenznehmers nutzen müssen. Dies betrifft gewöhnlich Mitarbeiter des Lizenznehmers, nicht aber unabhängige Dienstleister, insbesondere ist es jedoch nicht begrenzt auf Servicetechniker, Subunternehmer des Lizenznehmers usw.

4.3 Der Lizenznehmer darf die im Vertragsdokument erworbenen und aufgeführten werksgebundenen Concurrent Use- / Floating-Lizenzen jeweils in einem von ihm bestimmten Standort einsetzen. Der Umzug von Lizenzen in ein anderes Werk des Lizenznehmers bedarf der vorherigen Genehmigung des Lizenzgebers. Ein Umzug kann maximal zwei Mal jährlich stattfinden. Die mit einem solchen Umzug verbundenen Risiken obliegen dem Lizenznehmer. Die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen hat der Lizenznehmer zu tragen.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 9 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

Der Lizenznehmer darf die im Vertragsdokument erworbenen und aufgeführten globalen Concurrent Use- / Floating-Lizenzen global innerhalb seines Unternehmens und der mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen einsetzen. Die Nutzung durch Dritte, insbesondere externe Dienstleister (ausgenommen Dienstleister im Bereich Wartung, Kalibrierung, Reparatur, Umzug und Umrüstung von Systemen), Kunden, Lieferanten ist gestattet, insofern diese im Namen des Lizenznehmers agieren. Die nutzungsberechtigten Dritten sind zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet.

4.4 Bei Lizenzierung des Softwareprodukts für eine Leasinggesellschaft (Leasinggeber), steht es der Leasinggesellschaft frei, das Softwareprodukt einem vereinbarten Leasingnehmer zu den Bedingungen dieses Lizenzvertrags zur Verfügung zu stellen. Wird der Leasinggegenstand weiter verleast, ist es dem Leasinggeber gestattet, die Nutzungsrechte am Softwareprodukt zusammen mit dem Leasinggegenstand unter Angabe entsprechender Informationen (welche CMM / System / Seriennummer, gewährte Softwarelizenzen, Name / Anschrift des alten und neuen Leasingnehmers umfassen) in schriftlicher Form vor der geplanten Übertragung zu übertragen, sowie vom Leasingnehmer die Anerkennung der Bedingungen der übertragenen Lizenz in schriftlicher Form zu fordern.

4.5 Im 7-Jahre Modell kann das Softwareprodukt unter Einhaltung der folgenden Bedingungen als Teil des Verkaufs eines Gerätes, der das Softwareprodukt beinhaltet, an eine andere Partei übertragen werden:

(a) beim übertragenden Benutzer verbleiben keine Kopien des Softwareprodukts;

(b) als Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Übertragung muss die empfangende Partei die Bedingungen dieses Lizenzvertrags ausdrücklich per E-Mail mit einer gescannten Kopie eines unterzeichneten Informationsschreibens, wie zum Beispiel einer pdf-Kopie, adressiert an die vom Lizenzgeber angegebene E-Mail-Adresse gegenüber dem Lizenzgeber anerkennen; und die übertragene Software muss zum Zeitpunkt ihrer Übertragung auf dem neusten Stand sein (neueste überarbeitete Softwareversion). Lizenzen sind nur innerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb der Europäischen Union nur innerhalb der Länder, in denen sie ursprünglich erworben wurden, übertragbar; und

(c) alle Softwaremodule des Softwareprodukts können nur als ein Paket und nicht als einzelne Lizenzen übertragen werden.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 10 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

4.6 Im Subscription-Modell kann das Softwareprodukt nicht als Teil des Verkaufs eines Gerätes, der die Softwareproduktlizenz beinhaltet, an eine andere Partei übertragen werden. Der neue Eigentümer des Gerätes muss eine neue Subscription abschließen oder die Lizenz im 7-Jahre-Modell erwerben.

4.7 Übertragung innerhalb von Rechtspersonen oder globalen Konzernen des Lizenznehmers.

Sofern der übertragende Lizenznehmer und die empfangende Partei Teil einer Rechtsperson oder Teil verbundener Unternehmen sind, ist die Übertragung gestattet, sofern die empfangende Partei diesen Lizenzbedingungen zustimmt (Anerkenntnis an die vom Lizenzgeber angegebene E-Mail-Adresse). „Verbundene Unternehmen“ bedeutet jede Rechtsperson, die direkt oder indirekt von einer Rechtsperson oder deren Muttergesellschaft kontrolliert wird. „Kontrolle“ im Sinne dieses Lizenzvertrags bedeutet direkter oder indirekter Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile an diesem Unternehmen oder mehr als fünfzig Prozent (50 %) direkter oder indirekter Beteiligung am Entscheidungsorgan dieses Unternehmens.

4.8 Übertragung der Softwarelizenzooptionen im 7-Jahre Modell.

Wenn das Softwareprodukt unter Beteiligung des Lizenzgebers übertragen wird, fällt eine Lizenzgebühr gemäß der gültigen Preisliste des Lizenzgebers an. Die Zahl der Übertragungen ist auf höchstens vier (4) während der Laufzeit dieses Lizenzvertrags begrenzt.

5. Mehrfachnutzung

5.1 Die Mehrfachnutzung der Software ist abhängig von der Art der Lizenzierung (Concurrent Use/ Floating-Lizenzen als Dongle oder PC-gebundene Lizenz) möglich. Nur im Notfall darf der Lizenznehmer die Software auf alternativen Geräten der gleichen Art verwenden.

Die Mehrfachnutzung des Softwareprodukts muss vom Lizenzgeber genehmigt werden bzw. erfordert den Erwerb von Concurrent Use / Floating-Lizenzen. Im Falle der Verwendung von Concurrent Use / Floating-Lizenzen darf die Gesamtzahl der gleichzeitig nutzungsberechtigten Anwender des Softwareprodukts die Anzahl aller Concurrent Use-Lizenzen, die dem Lizenznehmer für das Softwareprodukt gewährt wurde, nicht überschreiten. Sofern in diesem Lizenzvertrag nicht anders vereinbart, gelten sämtliche anderen Bedingungen dieses Lizenzvertrags für die Nutzung des Softwareprodukts durch den Lizenznehmer im Rahmen einer Concurrent Use-Lizenz.

5.2 Wenn der Lizenznehmer das Softwareprodukt, das durch ein Update oder Upgrade ersetzt wurde, parallel zum aktuellen Softwareprodukt weiter nutzen möchte, benötigt er hierfür die vorherige Zustimmung des Lizenzgebers, sofern sich dies nicht aus den erworbenen Lizenzen ergibt; eine pdf-Kopie der Zustimmung ist an die angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite11 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

6.0 Rückübersetzung und Programmänderungen

6.1 Der Lizenznehmer darf grundsätzlich keine Änderungen am Softwareprodukt vornehmen, außer wenn dies zur Behebung von Fehlern erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass dies ausschließlich zum Zweck der Korrektur von Fehlern geschieht, die das Funktionieren der Software beeinträchtigen.

Im letzteren Fall und wenn beim Reparaturvorgang wichtige Programmfunktionen und Arbeitsmethoden offengelegt werden könnten, kann der Lizenznehmer einen gewerblich tätigen Dritten mit der Reparatur beauftragen, wenn dieser Dritte nicht ein potenzieller Wettbewerber des Lizenzgebers ist.

6.2 Die Rückübersetzung des lizenzierten Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und andere Arten des Reverse Engineering verschiedener unterschiedlicher Phasen der Software-Erstellung sind nur insoweit zulässig, wie sie dazu dienen, Fehler zu korrigieren, die das Funktionieren der Software beeinträchtigen (entsprechend Ziffer 6.1). Der Lizenznehmer darf eine solche Dekompilierung jedoch nur in dem für die Berichtigung erforderlichen Ausmaß und gegebenenfalls unter Einhaltung der mit dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Programm vertraglich festgelegten Bedingungen vornehmen.

Weiter ist eine Dekompilierung in Fällen zulässig, um Informationen zu gewinnen, die zur Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm erforderlich sind, und nur falls diese Informationen nicht anderweitig beschafft werden können.

6.3 Weitere Voraussetzung für die Genehmigung zur Rückübersetzung ist die Durchführung des Reverse Engineering oder der Programmbeobachtung ausschließlich durch Verfahren, zu deren Ausführung der Lizenznehmer gemäß diesem Lizenzvertrag berechtigt ist. Insbesondere darf der Programmcode in keinem Fall mithilfe eines Druckers ausgedruckt werden.

6.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte in Bezug auf das Softwareprodukt, die gedruckten Begleitmaterialien und sämtliche Kopien des Softwareprodukts verbleiben beim Lizenzgeber oder seinen Lieferanten. Das vorliegende Softwareprodukt ist nach deutschem Urheberrecht, US-amerikanischem Urheberrecht und den Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die der Software beiliegenden gedruckten Materialien zu vervielfältigen.

6.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Hinweise zum Urheberrecht oder Markennennungen, die der Lizenzgeber angebracht hat, zu entfernen, zu ändern oder zu ergänzen. Dies beinhaltet ohne Einschränkungen alle Verweise in physischen und/oder elektronischen Medien oder Dokumenten, in „Setup-Assistenten“ oder in den Dialogfeldern „Über...“ und/oder in anderen Verweisen, die im Internet dargestellt oder über das Internet aktiviert werden, im Programmcode oder anderen Ausführungsformen, die ursprünglich in der Software enthalten waren oder anderweitig

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 12 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

vom Lizenzgeber erstellt wurden.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 13 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

7.0 Gewährleistung und Kündigungsrecht

7.1 Der Lizenzgeber gewährleistet in Bezug auf das für den Lizenznehmer lizenzierte Softwareprodukt die in der Betriebsanleitung festgelegte Leistung, insofern das Softwareprodukt in dem vorgesehenen System unter Einhaltung der Richtlinien des Lizenzgebers installiert wird.

7.2 Als Fehler (Bug) an dem Softwareprodukt oder seinen Softwaremodulen gelten Fehler (Bug), die jederzeit reproduzierbar sind.

7.3 Der Lizenzgeber beseitigt Fehler an dem Softwareprodukt, und in allen Handbüchern sowie anderen Dokumenten, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der zur Fehlerbeseitigung notwendigen entsprechender Angaben vom Lizenznehmer zum Fehler. Fehler werden durch Nachbesserungen, die nicht in Rechnung gestellt werden, oder durch Ersatz der Lieferung, nach Wahl des Lizenzgebers, behoben.

7.4 Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers aufgrund der Nichtausführbarkeit des Softwareprodukts kann erst ausgeübt werden, wenn Nachbesserungen bzw. Ersatz zweimal erfolglos erfolgt sind.

7.5 Der Lizenzgeber gibt weder eine Garantie noch eine Gewährleistung für die Funktionalität der von Drittanbietern oder dem Lizenznehmer / Kunden erstellten Messpläne oder -programme. Der Lizenzgeber schließt jede Form der Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Messpläne und -programme Dritter aus, vor allem nach der Implementierung von Softwareupgrades oder neuen Programmversionen.

Der Lizenzgeber hebt besonders die Möglichkeit hervor, dass das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend beschriebenen Faktoren einen Leistungsverlust oder eine Veränderung der Leistung in Bezug auf Messpläne verursachen kann:

- a.) Das Betriebssystem des Computers wurde zwischen Softwarerevisionen gewechselt;
- b.) wesentliche Änderungen an den Berechnungsalgorithmen;
- c.) Behebung von Softwarefehlern und -fehlfunktionen;
- d.) Änderungen der Abhängigkeiten zwischen Softwareoptionen;
- e.) falsche Programmierung von Messplänen;
- f.) Einfluss von Softwareprogrammen oder -modulen, die nicht vom Lizenzgeber herausgegeben wurden.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 14 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

8. Haftung

8.1 Falls der Lizenznehmer das Softwareprodukt nicht auf die vertraglich festgelegte Weise nutzen kann und der Lizenznehmer dies aufgrund der unterlassenen oder falschen Umsetzung von Vorschlägen und Ratschlägen vor oder nach der Unterzeichnung des Vertrages oder aufgrund der Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten zu vertreten hat, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Lizenznehmers entsprechend die in Ziffer 7 und 8 dargelegten Regelungen.

Für Schäden, die nicht am Softwareprodukt entstehen, gilt die Haftungsverpflichtung des Lizenzgebers ausschließlich in den folgenden Fällen, unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund:

vorsätzliches Fehlverhalten,

- grobe Fahrlässigkeit seiner ausführenden Organe oder leitenden Angestellten,
- schuldhaft herbeigeführter Schaden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Fehlern, die der Lizenzgeber arglistig verschwiegen, oder die er unter Gewährleistung ausgeschlossen hat,
- Softwarefehler im Rahmen der Haftung bei Personen- und Sachschäden aufgrund persönlich implementierter Objekte, wie in den dafür zutreffenden Produkthaftungsregelungen dargelegt

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber auch bei grober Fahrlässigkeit seitens nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die vorhersehbar und typisch für diese Art von Vertrag sind.

8.3 Außerdem haften der Lizenzgeber, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen für Datenverlust oder -änderungen aufgrund von Programmfehlern, beschränkt auf den Umfang, in dem dies unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Lizenznehmer seiner Verpflichtung, regelmäßig und mindestens einmal täglich Sicherungskopien zu erstellen, nachgekommen wäre.

8.4 Bei Ansprüchen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht zur weiteren Nutzung des Softwareprodukts oder zur Vornahme von Änderungen am Softwareprodukt, so dass der Schutz der Urheberrechte gewährleistet ist. Wenn dies nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, so nimmt der Lizenzgeber den Vertragsgegenstand zurück und erstattet die gezahlte Lizenzgebühr, abzüglich eines der Dauer der vorherigen Nutzung entsprechenden Betrags. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber diese Art der Ansprüche unverzüglich schriftlich mitteilt und dem Lizenzgeber alle Rechtsmittel und außergerichtlichen Regelungen gestattet.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 15 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

8.5 Für Serverunterbrechungen, Unterbrechung der Lizenzzuteilung und sonstige Support-Fälle, die nicht eindeutig auf eine fehlerhaft erstellte Lizenz zurückzuführen sind, haftet der Lizenznehmer bzw. dessen IT-Provider in Bezug auf Concurrent Use- / Floating-Lizenzen.

Der Lizenznehmer oder dessen IT-Provider ist verantwortlich für die Vorhaltung der notwendigen Anzahl an Lizenzen zur Erbringung seiner Leistungen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Nutzungsunterbrechungen und nachfolgende Arbeits- / Produktionsausfälle.

8.6 Weitergehende Haftungsansprüche des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.7 Der Lizenznehmer ist für alle aus der Nutzung des Softwareprodukts entstehenden Probleme verantwortlich, die nicht direkt durch den Lizenzgeber verursacht werden. Daher ist der Lizenznehmer für alle Daten verantwortlich, die bei der Nutzung des Softwareprodukts erzeugt und hergestellt werden. Der Lizenznehmer ist demnach zur beziehungsweise für die Einhaltung der in dieser

Lizenzvereinbarung genannten Bedingungen verpflichtet und verantwortlich.

9.0 Pflicht des Lizenznehmers zur Softwarepflege, Gefahrtragung

9.1 Im 7-Jahre Modell ist der Lizenznehmer verpflichtet, zusätzlich zum Erwerb einer Lizenz entsprechend den vorliegenden Endnutzerbestimmungen die erworbenen Concurrent Use- / Floating- Lizenzen einer bestehenden Softwarepflegevereinbarung zuzuordnen oder bei Bedarf eine zusätzliche Softwarepflegevereinbarung abzuschließen, um die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht an der erworbenen Concurrent- / Floating-Lizenz besteht ausschließlich bei Bestehen einer gültigen Softwarepflegevereinbarung.

9.2 Die jeweilige Softwarepflegevereinbarung gilt für die Bestimmungen dieser EULA im Fall von Concurrent Use- / Floating-Lizenzen und im Subscription-Modell. Die neueste Version der Softwarepflegevereinbarung kann auf der jeweiligen Webseite eingesehen und abgerufen werden.

9.3 Die Verwaltung des Floating-Servers obliegt dem Lizenznehmer. Für den sicheren Betrieb und die Aufrechterhaltung des Servers ist der Lizenznehmer verantwortlich. Der Lizenzgeber bzw. der Lizenznehmer übernimmt die Einspielung / Installation der Lizenzen auf dem (virtuellen) Floating-Server. Die Server-Hardware stellt der Lizenznehmer zur Verfügung.

Eine mögliche Einrichtung der Serverinfrastruktur sowie Beratung zu Betrieb und Aufrechterhaltung des Server-Betriebes durch den Lizenzgeber müssen im Rahmen eines Projektgeschäftes vertraglich individuell geregelt werden.

9.4 Die Verteilung der Lizenzen zur Nutzung der Software obliegt dem Lizenznehmer. Die Nutzer müssen jedoch Mitarbeiter des Lizenznehmers sein. Eine Nutzung durch externe Stakeholder des Lizenznehmers, z. B. Kunden oder Lieferanten, ist nicht gestattet (siehe auch Ziffer 4. Weiterverkauf

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 16 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

und Übertragung und Ziffer 5. Mehrfachnutzung).

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 17 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

9.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Zugriff Dritter auf die Software und Dokumentation durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu verhindern. Insbesondere hat der Lizenznehmer seine Mitarbeiter anzuweisen, Dritten den Zugriff auf die Software zu verwehren.

9.6 Sollte ein Mitarbeiter des Lizenznehmers gegen das Urheberrecht verstoßen oder nicht berechtigten Dritten den Zugriff auf die Software gewähren, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, sich an der Aufklärung des Verstoßes zu beteiligen, und er muss den Lizenzgeber über die betreffende Verhandlung dieses Verstoßes in Kenntnis setzen.

9.7 Der Lizenznehmer trägt das Risiko des zufälligen Verlusts sowie Zerstörung, besonders in Bezug auf Diebstahl des Softwareprodukts oder Kopierschutzsteckers. Die Lizenzvereinbarung endet automatisch im Falle von Zerstörung oder Verlust. Der Anwender ist verpflichtet, den Verlust eines Lizenzdongles dem Lizenzgeber unverzüglich anzuzeigen.

9.8 Verlust eines Lizenz-Kopierschutzsteckers: Der Lizenznehmer haftet für den gelieferten Software-Kopierschutzstecker. Ein Verlust des Software-Kopierschutzsteckers ist gleichzusetzen mit einem Verlust des Softwareprodukts. Die Kosten für den Ersatz des Software-Kopierschutzsteckers und der damit verbundenen Softwarelizenzen werden dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt. Bei Diebstahl des Kopierschutzsteckers ist ein offizieller Polizeibericht zur Neuerteilung einer Lizenz gegen Zahlung eines festgelegten Betrags für die Rückübertragung in Höhe von gegenwärtig 1.500 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. erforderlich.

Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Lizenzgeber den Abschluss eines neuen Lizenzvertrags und die darauffolgende Lieferung eines Softwareprodukts zu verlangen. In diesem Fall gelten und fallen für den Ersatz des gestohlenen Softwareprodukts entsprechende Lizenzgebühren in Höhe des Betrags für ein Upgrade an.

10. Verpflichtung zur Rückgabe und Löschung der gelieferten Daten

10.1 Nach Beendigung dieses Lizenzvertrags ist der Lizenznehmer zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger, des Dongles sowie der gesamten Dokumentation, Materialien und sonstiger Dokumente in seinem Besitz verpflichtet. Das Softwareprodukt und die gesamte Dokumentation müssen dem Lizenzgeber unentgeltlich zugesandt werden. Bei Beförderung durch Dritte muss die Lieferart die sichere Zustellung gewährleisten (Einschreiben, sichere Sendung o. ä.) und die Sendung ist bis zu einem Betrag, der dem Betrag der Lizenzgebühr entspricht, zu versichern. Der Lizenznehmer muss in Textform bestätigen, dass die Software erfolgreich deinstalliert wurde.

10.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe des Softwareprodukts schließt die vollständige und endgültige Löschung aller vorhandenen Kopien und insbesondere Kopien der Software auf dem Computer ein.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 18 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

10.3 Sollte der Lizenznehmer die in den Ziffern 10.1, 10.2 dieses Lizenzvertrags festgelegten Anforderungen nicht einhalten, so zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des Betrags der vereinbarten Lizenzgebühr. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lizenzgebers bleiben davon unberührt und werden gegebenenfalls auf den pauschalierten Schadensersatz angerechnet.

10.4 Der Lizenzgeber kann entscheiden, dass das Softwareprodukt nicht zurückzugeben wird und stattdessen verlangen, dass das Softwareprodukt gelöscht und die Dokumentation vernichtet wird. Falls der Lizenzgeber sich für diese Handlungsoption entscheidet, teilt er diese Entscheidung dem Lizenznehmer ausdrücklich in Textform mit.

10.5 Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Softwareprodukt nach der Beendigung des Lizenzvertrages nicht mehr nutzen darf und dass die Nichteinhaltung dieser Anforderung eine Verletzung des Urheberrechts darstellt. Ziffer 9.3 gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11. Datenerfassung

11.1 Mit Installation des Softwareprodukts werden in Abhängigkeit des Softwareproduktes Diagnose- sowie technische, nutzungsrelevante und zugehörige Informationen, einschließlich eindeutige System- und Hardwarekennungen, sowie Informationen über die verwendete Systemsoftware, Softwarelizenz und Module sowie alle mit der Software gesteuerten Geräte und Kommunikationen (zusammenfassend als „systemische Daten“ bezeichnet) lokal auf dem Rechner des Lizenznehmers erfasst bzw. wird die technische Voraussetzung der Erfassung der vorgenannten Information durch den Lizenznehmer im Bedarfsfall vorbereitet; unter der jeweils angegebenen [Webseite](#) oder im jeweiligen Softwareprodukt kann eine detaillierte Übersicht der erfassten Daten eingesehen werden. Je nach Anwendungs- und Konfigurationsfall können diese Daten aber auch lokal im Netzwerk oder auf im Netz befindlichen Servern gespeichert werden, um weitere Produkte bzw. Dienstleistungen des Lizenzgebers zu ermöglichen.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese systemischen Daten zu Diagnosezwecken bzw. für Lizenzgeber-Dienste zu nutzen und die Daten zu erfassen, sofern diese für die zuvor beschriebenen Zwecke in einer Form gesammelt und gespeichert werden, die keinerlei Rückschlüsse auf Personen zulässt.

In Abhängigkeit vom Softwareprodukt kann eine Erfassung der Daten durch die Deinstallation der Analysesoftware verhindert werden.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 19 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

11.2 Floating-Lizenzen: Der Lizenznehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung bis zu zweimal jährlich Auszüge zur Lizenznutzung zur Verfügung zu stellen. Daraus muss ersichtlich sein

- wie viele Nutzer die Lizenzen

- wie oft

- in welchem Land

- in welchem Werk (nur bei werksgebundenen Concurrent Use- / Floating-Lizenzen / serverbasierten netzgebundenen Lizenzen)

im Zeitraum des dem Tag des Lizenzserver-Auszugs vorhergehenden Jahres genutzt haben.

In diesem Zusammenhang behält sich der Lizenzgeber vor, die Zusendung von entsprechenden Log-Files zu verlangen. Sollte der Lizenznehmer dieser Aufforderung auch nach mehrmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, so ist der Lizenzgeber auf Kosten des Lizenznehmers zur Überprüfung der Nutzung im Rahmen des nachfolgenden Absatzes berechtigt.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung ist der Lizenzgeber berechtigt, die Einhaltung des Lizenzvertrages auf eigene Kosten zu überprüfen, sowie für bis zu ein Jahr nach Beendigung des Lizenzvertrages eine Überprüfung in Auftrag zu geben. Der Lizenzgeber wird hierfür einen unabhängigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, welcher Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt. Die Überprüfung wird mindestens 30 Tage vorher angekündigt und findet während der normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Lizenznehmer muss dem Buch- oder Wirtschaftsprüfer unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Unterstützung der Überprüfung in angemessener Weise verlangen kann. Sollte dabei eine Verletzung des Lizenzvertrages festgestellt werden, so muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber sämtliche Kosten der Prüfung ersetzen, darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche können geltend gemacht werden.

12. Sicherungsmaßnahmen, Auditrecht

12.1 Der Lizenznehmer wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 20 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

12.2 Der Lizenznehmer wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Anwender das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Anwender dem Lizenzgeber Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Lizenzgeber oder eine vom Lizenzgeber benannte und für den Anwender akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Lizenzgeber darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Lizenzgeber wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5 % (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Lizenznehmer die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der Lizenzgeber.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

13.1 Macht ein Dritter Ansprüche aus Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder eines Urheberrechts gegen den Kunden geltend, weil dieser eine von eumetron gelieferte Softwarerevision, Firmwareergänzung oder dazugehörige Dokumentation benutzt, ist eumetron verpflichtet, etwaige dem Schutzrechtsinhaber gerichtlich zugesprochene oder mit vorheriger Zustimmung von eumetron zugestandene Kosten- und Schadenersatzbeträge zu bezahlen. Vorausgesetzt ist dabei, dass der Kunde eumetron unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche unterrichtet und eumetron alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Regelungen vorbehalten bleiben. Der Kunde ist verpflichtet, eumetron bei der Abwehr nach besten Kräften zu unterstützen. Unter diesen Voraussetzungen wird eumetron dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch der Software-revision, Firmwareergänzung oder Dokumentation verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, ist eumetron verpflichtet, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den entsprechenden Gegenstand entweder derart abzuändern oder zu ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder den Gegenstand zurück-zunehmen und das dafür bezahlte Entgelt abzüglich eines die gezogenen Nutzungen berücksichtigenden Betrages zu erstatten.

13.2 eumetron hat keine Verpflichtungen, falls Schutzrechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass von eumetron gelieferte Softwarerevisionen oder Updates, Firmwareergänzungen oder Dokumentation nicht in der vorgesehenen Weise verwendet oder nicht auf einem bestimmten System- einschließlich Peripheriegeräten eingesetzt wird.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 21 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

14. Zusätzliche Bedingungen für Innovation-Releases – Beta Software

14.1 Einschränkungen bei Innovations-Releases bzw. Beta Software: Zwischen regelmäßigen Major-Releases (offizielle neue Revision des Software Produktes) der Software werden Kunden mit einer Softwarepflegevereinbarung in Innovations-Releases neue Funktionalitäten bereits vor einem Major-Release zur Verfügung gestellt, um bereits früher von erweiterten Funktionsumfängen profitieren zu können.

14.2 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1 Endbenutzer-Lizenzvertrag – EULA ist zeitlich beschränkt auf 9 Monate bzw. bis zur Verfügungsstellung des nächsten Major-Releases.

14.3 Die Funktionen in den Innovations-Releases werden gleichermaßen getestet und dokumentiert wie auch bei Major-Releases. Fehlerbehebung für Innovationversionen werden nur mit einer neuen Hauptrevision oder mit der Hauptrevision verbundenen Servicepatch-Version zur Verfügung gestellt, für Innovations-Releases wird keine separate Fehlerbehebung im Sinne von Servicepatches angeboten; Innovations-Release-Software darf nicht verkauft, getauscht oder in sonstiger Weise übertragen werden respektive Dritten zur Verfügung gestellt werden.

14.4 Funktionen, die in Innovations-Releases zur Verfügung gestellt werden, müssen nicht zwangsläufig gleichermaßen im Standardumfang der Major-Releases enthalten sein. Messpläne oder -programme, die in Innovations-Releases programmiert, geändert bzw. geöffnet und abgespeichert wurden sind nicht rückwärtskompatibel – weder auf Vorgänger Haupt- noch auf Vorgänger Innovations-Releases.

14.5 Abweichung von Ziffer 8 der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung – EULA gilt für die Haftung:

Innovations-Releases bzw. Beta Software können regelmäßig noch Mängel beinhalten. Die Gewährung einer Lizenz für Innovation-Software erfolgte zum Zwecke einer frühzeitigen Nutzung von neuen Softwarefunktionen und der Übermittlung von Feedback hinsichtlich der Qualität und Nutzbarkeit bzw. auch Identifikation von Mängeln. Die Innovations-Releases bzw. Beta-Software werden „WIE GESEHEN“ und „SOWEIT VERFÜGBAR“ bereitgestellt. Sie können Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten, die bei Geräten des Lizenznehmers und daran angeschlossenen Peripheriegeräten (einschließlich insbesondere Server und Computer) zu Ausfällen, Beeinträchtigungen oder Daten- und/oder Informationsverlust führen können. Der Lizenzgeber empfiehlt dringend, Sicherungskopien aller auf Ihrem Gerät und jeglichen Peripheriegeräten befindlichen Daten und Informationen anzufertigen, bevor der Lizenznehmer Beta Software herunterlädt, installiert oder nutzt. Der Lizenznehmer bestätigt und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verwendung der Beta Software auf eigenes Risiko erfolgt.

DER LIZENZNEHMER TRÄGT ALLE RISIKEN UND ALLE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT SEINER NUTZUNG VON BETA SOFTWARE AN JEDLICHEM PROGRAMM, EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE JEDLICHE KOSTEN FÜR DEN INTERNETZUGRIFF, KOSTEN FÜR SICHERUNGSKOPIEN, KOSTEN FÜR DIE NUTZUNG SEINES GERÄTS UND SEINER PERIPHERIEGERÄTE SOWIE FÜR JEDLICHE SCHÄDEN

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 22 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

AN AUSSTATTUNG, SOFTWARE, INFORMATIONEN ODER DATEN JEDLICHER ART.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite23 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und nur für die vom Lizenzgeber zu vertretenden Fehlfunktionen für vorhersehbare Schäden im Fall grober Fahrlässigkeit. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist für mittelbare Schäden, Datenverlust oder im Verantwortungsbereich des Anwenders des Innovations-Releases bzw. Beta Software liegende Schäden ausgeschlossen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

Der Lizenznehmer versteht dies und erklärt sich damit einverstanden, dass durch Herunterladen, Installation und Nutzung von Innovations-Software bzw. Beta Software keine rechtskräftige Partnerschaft, Vertretung oder Arbeitsbeziehung zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber entsteht, und dass der Lizenzgeber nicht verpflichtet ist, dem Lizenznehmer jegliche Innovations-Software zur Verfügung zu stellen.

15. Exportkontrolle

Der Lizenznehmer übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung aller anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika. Insbesondere bestätigt der Lizenznehmer, die Software sowie jedwede damit verbundene Technologie oder Dokumentation oder Teile davon weder direkt noch indirekt unter Nichtbefolgung der vorgenannten Bestimmungen in sanktionierte Länder oder an sanktionierte natürliche oder juristische Personen bereitzustellen.

Der Lizenznehmer sichert dem Lizenzgeber zu, dass er die Software sowie jedwede damit verbundene Technologie oder Dokumentation oder Teile davon nicht unter Verletzung vorgenannter anwendbarer Gesetze oder Vorschriften verwenden wird. Weiterhin verpflichtet sich der Lizenznehmer den Lizenzgeber von allen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, welche aus der Nichteinhaltung vorgenannter anwendbarer Bestimmungen resultiert.

16. Auswertung des Nutzerverhaltens in anonymisierter Form

Der Lizenznehmer stimmt einer Auswertung des Nutzerverhaltens in anonymisierter Form durch den Lizenzgeber zu Zwecken der Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte zu.

17. Sonstige

17.1 Sämtliche mündliche Vereinbarungen, Änderungen, Erweiterungen oder Konkretisierungen dieser Lizenzbedingungen sowie die besonderen Eigenschaften der getroffenen Zusicherungen oder Vereinbarungen oder Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Falls diese von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers abgefasst sind, so werden sie erst mit der Genehmigung des Lizenzgebers rechtlich bindend.

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 24 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03

17.2 Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrags. Der unwirksame Teil dieses Vertrags soll durch seine Parteien durchgesetzlich zulässige Bestimmungen ersetzt werden, die der Absicht der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

17.3 Auf diesen Vertrag sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Warenkauf und der Regeln des Kollisions-rechts.

18. Empfangs- und Kenntnisnahmebestätigung

Der Lizenznehmer hat die Nutzung dieser Lizenzbedingungen durch den Lizenzgeber zur Kenntnis genommen. Der Lizenznehmer hat diese Bedingungen im angemessenen Umfang anerkannt.

eumetron GmbH

Gartenstraße 133

73430 Aalen

Deutschland

EULA deutsch	Versions-Nr.: 1	Seite 25 von 25
Verantwortung: 1.0 MD, 6.0 CE	Prüfung: Bernd Haas (BH) am 30.10.2023 09:00	Freigegeben und gültig ab: Andreas Pierro (AP) am 30.10.2023 11:03